

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Freiflächen – Photovoltaikanlage Lauterhofen

Landkreis Neumarkt / Opf



Auftraggeber: Hermann Trollius GmbH
Am Häselberg 1
D-92283 Lauterhofen

Bearbeitung: Büro Genista
Georg Knipfer
Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de

Auftragszeitraum: April - Dezember 2022

1. Durchgeführte Begehungen:

28.04.2022, 17.05.22, 04.06.22, 21.06.22, 28.06.22

2. Allgemeine Grundlagen, Erfassungsziele und Methodik:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuften Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Zusätzlich zu der eigenen Erhebung wurde das Gebiet nach Fundorten der Artenschutzkartierung und der Biotopkartierung abgeprüft. Hierzu finden sich keine Daten.

3. Vorhabensbeschreibung

Die geplante PV-Anlage liegt ca. 1.500m südöstlich der Ortschaft Lauterhofen im Landkreis Neumarkt und dient zur Stromversorgung der Firma Trollius. Das Abbaugelände mit Steinbruch und Produktion grenzt nördlich davon an. Die Fläche der geplanten PV-Anlage beträgt knapp 11 Hektar, hierin eingerechnet sind neben der PV-Anlage selbst noch die Ausgleichsflächen und die CEF-Flächen für die Feldlerche. Die Ackerflächen wurden 2022 intensiv landwirtschaftlich genutzt und mit Getreide, Mais und Saubohnen angebaut.

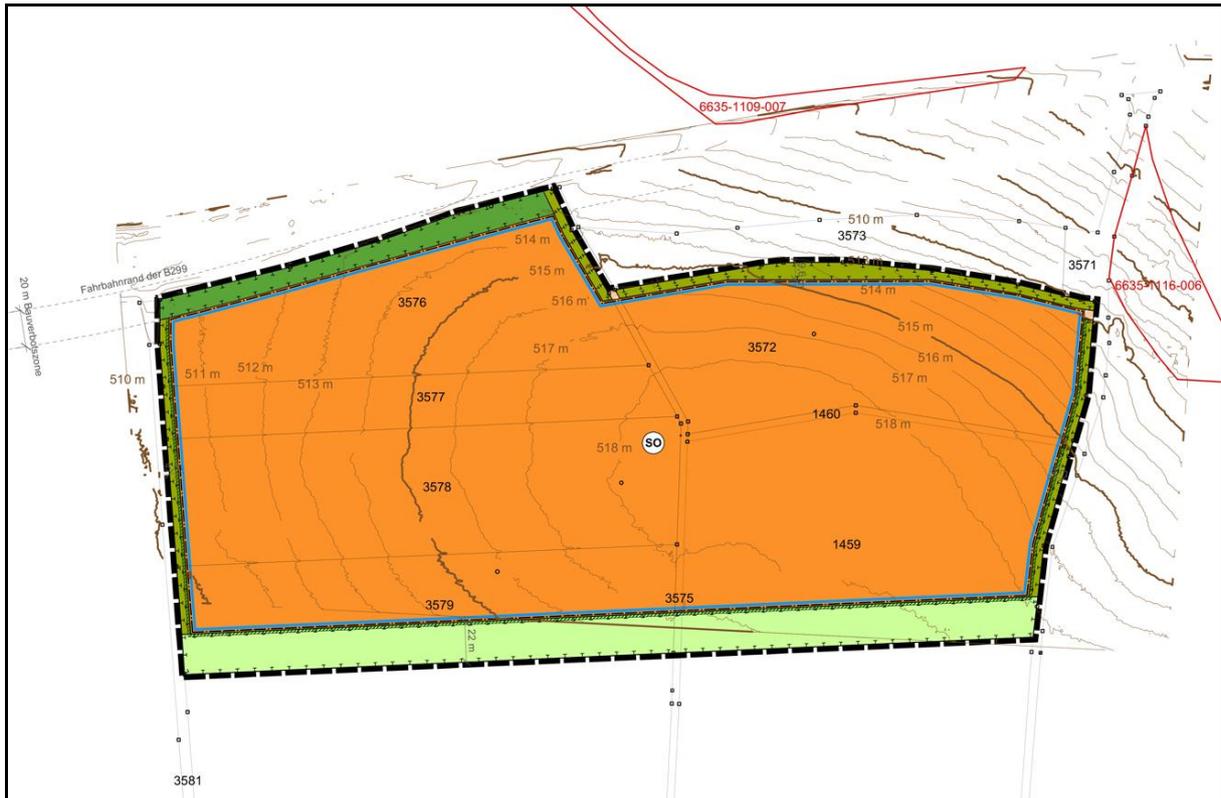


Abbildung 1: Umgrenzung der geplanten PV-Anlage der Firma Trollius in Lauterhofen mit Eingrünungsstreifen im West-, Nord- und Ostteil sowie der CEF-Ausgleichsfläche für die Feldlerche im Südteil (hellgrün unterlegt).

4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Gebiet wurde eine Abschätzung zu möglichen Fledermausvorkommen durchgeführt.

Auf den Ackerflächen wurden 2022 Getreide, Mais und Saubohnen angebaut. Als Jagdhabitats für Fledermäuse sind diese intensiv genutzten, strukturlosen Gebiete auf der Jurahochfläche nur von geringer Bedeutung. Zudem kommen keine potentiellen Quartiermöglichkeiten vor. Negative Auswirkungen auf diese Artengruppe können ausgeschlossen werden.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze) sind nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind bzw. die Arten im Naturraum nicht vorkommen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse, welche im Umfeld noch vorkommen, sind auf den intensiv genutzten Ackerflächen nicht zu erwarten und konnten bei den Begehungen auch nicht bestätigt werden.

Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Sumpfschildkröte, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammolch*) können ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese im Naturraum nicht vorkommen bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Kriechtiere und Lurche können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.3. Fische:

Ein Vorkommen derartiger Arten (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da im Gebiet keine geeigneten Lebensräume zu finden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da für diese Arten entsprechende Lebensräume im Gebiet fehlen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling, Wald-Wiesenvögelchen, Moor-Wiesenvögelchen, Heckenwoll-*

after, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) kann im Gebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flussmuschel*) können ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorkommen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh*, *Lilienblättrige Becherglocke*, *Kriechender Sellerie*, *Braungrüner Streifenfarn*, *Dicke Trespe*, *Herzlöffel*, *Böhmischer Fransenenzian*, *Sumpf-Siegwurz*, *Sand-Silberscharte*, *Liegendes Büchsenkraut*, *Sumpf-Glanzkraut*, *Froschkraut*, *Bodensee-Vergißmeinnicht*, *Finger-Küchenschelle*, *Sommer-Wendelähre*, *Bayerisches Federgras*, *Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind. In den intensiv genutzten Ackerflächen konnten auch keine Arten der Roten Listen unter den Ackerwildkrautarten nachgewiesen werden.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.9. Vögel:

Alle heimischen Brutvogelarten sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln. Im Gebiet wurden insg. fünf Begehungen während der Brutzeit zwischen Mitte April und Ende Juni durchgeführt. Da Gehölzstrukturen nur randlich vorhanden sind, lag der Schwerpunkt auf der Erfassung von ackerbrütenden Arten. Angrenzende brütende oder rastende Arten wurden ebenfalls mit aufgenommen. Hierbei wurde das Gelände streifenförmig abgegangen, um alle Reviere der im Gebiet brütenden Arten genau eingrenzen zu können.

Folgende Vogelarten konnten bei den fünf Begehungen nachgewiesen werden.

Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen	Betroffenheit
<i>Aves (Vögel)</i>						
<i>Alauda arvensis</i> (Feldlerche)	3	3	b		Insg. 4 Reviere im Gebiet	ja
<i>Buteo buteo</i> (Mäusebussard)			s		Nahrungsgast	nein
<i>Carduelis carduelis</i> (Stieglitz)	V		b		Nahrungsgast	nein
<i>Corvus corone</i> (Rabenkrähe)			b		Nahrungsgast	nein
<i>Coloeus monedula</i> (Dohle)	V		b		Nahrungsgast	nein
<i>Columba oenas</i> (Hohltaube)			b		Nahrungsgast	nein
<i>Emberiza citronella</i> (Goldammer)			b		1 BP randlich an Waldsaum	nein
<i>Falco tinnunculus</i> (Turmfalke)			s		Nahrungsgast	nein
<i>Fringilla coelebs</i> (Buchfink)			b		2 sing. Ex. angr. in Waldbestand	nein
<i>Milvus milvus</i> (Rotmilan)	V		s	I	Nahrungsgast	nein
<i>Phylloscopus collybita</i> (Zilpzalp)			b		1 sing. Ex. randlich an Waldsaum	nein
<i>Sylvia communis</i> (Dorngrasmücke)	V		b		2 sing. Ex. angrenzend in Hecken	nein

Als typischer Brutvogel der offenen Jurahochflächen kommt die **Feldlerche** mit insg. vier Brutpaaren vor. In den vergangenen Jahren waren in Bayern und Deutschland Bestandsrückgänge um über 50% zu verzeichnen. Somit sind Maßnahmen für die Populationserhaltung der Art dringend notwendig.

Unter den weiteren festgestellten Arten befinden sich mit **Mäusebussard, Stieglitz, Rabenkrähe, Dohle, Hohltaube, Turmfalke** und **Rotmilan** einige Nahrungsgäste, welche durch den Bau der PV-Anlage aber nicht erheblich beeinträchtigt werden, da im Umfeld noch weitläufige gleichwertige Ackerflächen zu finden sind bzw. diese auch innerhalb der PV-Anlage Nahrungshabitate vorfinden.

Neben der Feldlerche treten als Brutvögel in den Randbereichen der PV-Anlage noch **Goldammer, Buchfink, Zilpzalp** und **Dorngrasmücke** auf. Auch für diese Arten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da in die Lebensräume nicht eingegriffen wird. Durch die Pflanzung von Gehölzen und die Anlage von extensiven Wiesenstandorten, dürften sich die Habitatbedingungen für diese Arten sogar verbessern.

Beeinträchtigungen sind somit für vier Paare der Feldlerche gegeben. Für diese Art sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, da die lokale Population nicht gesichert ist.

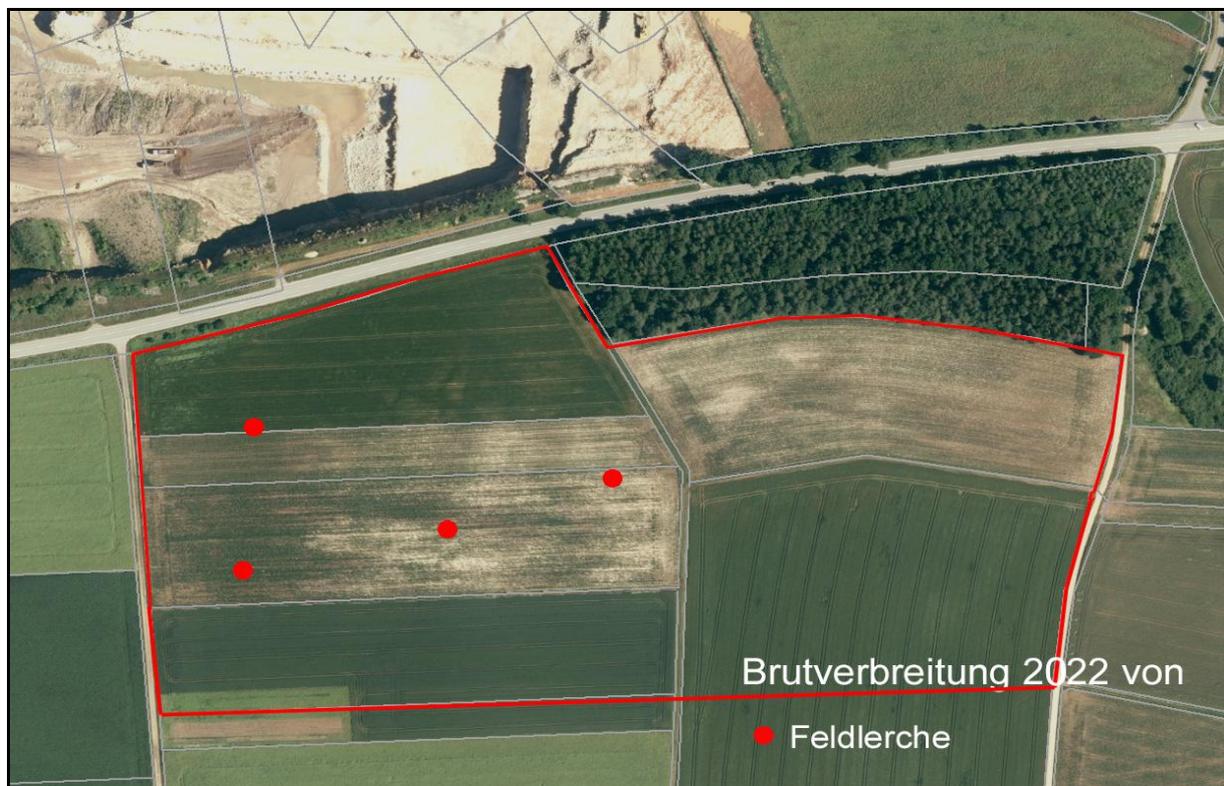


Abbildung 2: Brutverbreitung der Feldlerche im Projektgebiet

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

- Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) sind entweder außerhalb der Brutzeit der Feldlerche zwischen Anfang September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämungsmaßnahmen i.V.m. funktionswirksamen CEF Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatschG nicht erfüllt werden.

CEF - Maßnahmen erforderlich:

ja nein

- Schaffung von Ersatzbrutplätzen für 4 Brutpaare der Feldlerche im Vorfeld der Bauarbeiten für die PV-Anlage. Hierzu wurde bereits ein Ausgleichsflächenkonzept vom Planungsbüro Team 4 erarbeitet, in das die durchzuführenden CEF-Maßnahmen für die beiden Arten gut eingebunden werden können. Nachfolgendes Luftbild zeigt die geplante Maßnahmenfläche mit einer Größe von ca. 0,6 Hektar (Breite 22m, Länge ca. 270m).

- Hier sind folgende Maßnahmen geplant: Anlage eines Kalk-Magerrasen durch 5-10cm mächtigen Oberbodenabtrag und anschließendes Einbringen einer hierfür geeigneten Regioaatmischung oder im Heudruschverfahren. Die Fläche wird hierdurch stark ausgemagert und eignet sich somit hervorragend als Bruthabitat für die Feldlerche. Unmittelbar angrenzende Ackerflächen können als Revier (insb. Nahrungshabitat) mit genutzt werden (siehe Abbildung 3). Die Feldlerche kann hier zwei Bruten durchführen, da die Fläche erst im September gemäht und das Mähgut entfernt wird. Die angrenzende PV-Anlage wird in diesem Bereich nur sehr lückig mit sehr niedrigen Sträuchern (insb. Heckenrose) bepflanzt, so dass hier nur eine geringfügige Barrierewirkung zu erwarten ist, welche keinen entscheidenden Einfluss auf das Meideverhalten der Art gegenüber vertikalen Strukturen bewirkt (Eigene Beobachtungen aus sehr locker bestockten PV-Anlagen). Die Herstellung der Maßnahme hat so zu erfolgen, dass sie zum Eingriffszeitpunkt wirksam ist und der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Feldlerche weiterhin gewahrt ist.

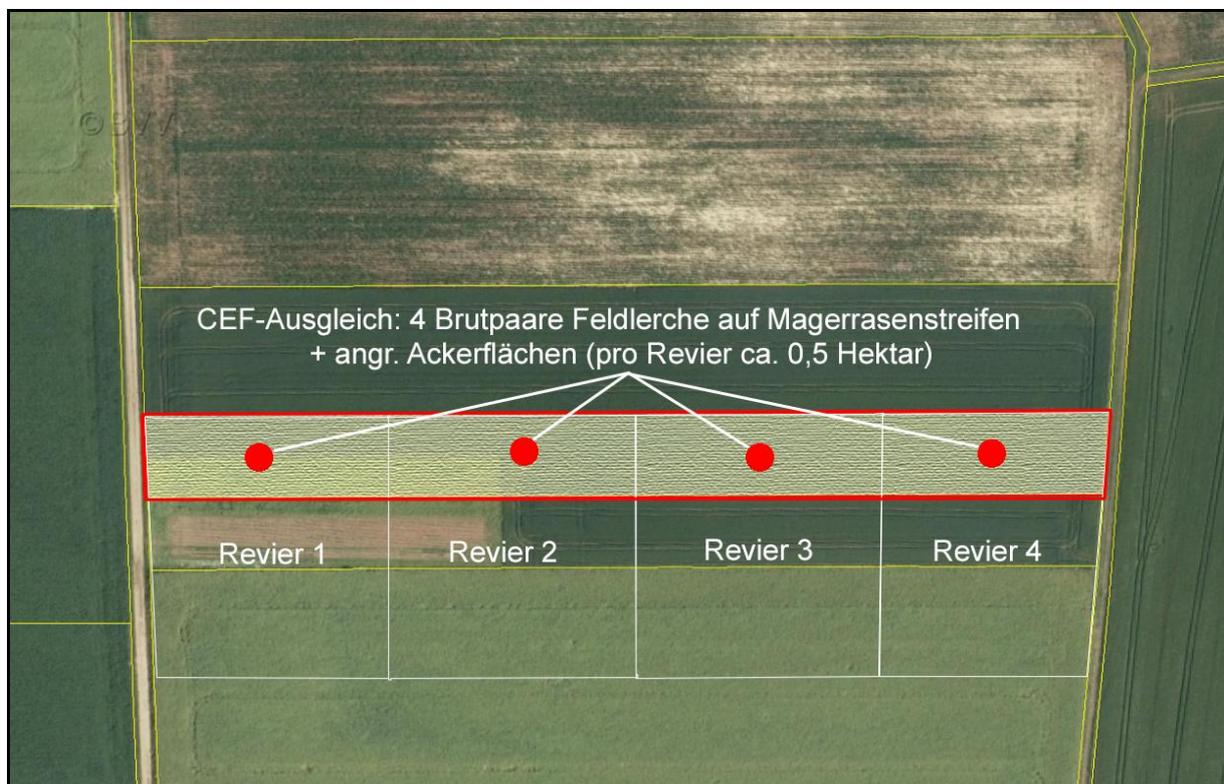


Abbildung 3: Umsetzungsvorschlag für CEF-Maßnahmen Feldlerche im Bereich der Ausgleichsfläche und südlich angrenzend.

5. Fazit

Durch den Bau einer knapp 11 Hektar großen PV-Anlage bei Lauterhofen durch die Firma Trollius entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Brutvogelarten. Allerdings müssen konfliktvermeidende und CEF-Maßnahmen für die Feldlerche (siehe Punkt 4.9) durchgeführt werden.

Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:

Georg Knipfer, 08.12.2022

Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de